

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung in seiner Sitzung am 16.09.2011 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 10.10.2011.

Abg. Dr. Fleck bezog sich auf den als Anhang zu der Verwaltungsvorlage versandten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Seite 31 der Einladung. Hier sei unter § 6 Abs. 1 der Vereinbarung von „nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten“ die Rede. Er wollte wissen, um was es sich hierbei handele.

Ltd. KVD Allroggen sagte eine Beantwortung zu Protokoll zu.

**Anmerkung der Verwaltung:** Die Stadt Köln hat nachgewiesen, dass die Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung die entstehenden Personalkosten für die erbrachten Leistungen nicht mehr komplett abdecken. Bis auf weiteres muss dieser Differenzbetrag anteilig von den am Verfahren beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten ausgeglichen werden.

**Hinweis des Schriftführers:** Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anlage 2** beigefügt.